



Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte

Was bei der Gestaltung von Webseiten zu beachten ist

Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste^{*)}

(Stand 1. Juli 2002)

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelungen

(Vorbehaltlich der Ratifizierung des 6. RundfÄndStV durch alle Länder)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) v. 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. 5. 2001 (BGBl. I S. 904); Teledienstegesetz (TDG) v. 22. 7. 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3721); Teledienst-Datenschutzgesetz (TDDSG) v. 22. 7. 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3721); Mediendienste-Staatsvertrag v. 20. 1. 1997 (HmbGVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Staatsvertrag v. 1. 7. 2002 (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Schnellreferenz](#)

[Hauptdokument](#)

^{*)} Erstellt v. Peter Schaar unter Mitwirkung von Frank Möller

Inhaltsverzeichnis

I. Schnellreferenz

II. Orientierungshilfe

A. Vorbemerkung

B. Was sind Tele- und Mediendienste?

C. Rechtliche Anforderungen an Tele- und Mediendienste

1) Anbieterkennzeichnung

2) Unterrichtung des Nutzers

a) Unterrichtung zu Beginn des Nutzungsvorgangs

b) Abrufmöglichkeit der Unterrichtung

c) Unterrichtung über Verwendung von Cookies

3) Nutzungsprofile unter Pseudonym

a) Führung von Nutzungsprofilen

b) Realisierung der Widerspruchsmöglichkeit

4) Einwilligung

a) Grenzen der Einwilligung

b) Form der Einwilligung

c) Protokollierung/Abrufmöglichkeit der Einwilligung

d) Widerruf einer erteilten Einwilligung

5) Anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten

6) Auskunftsrechte

7) Hinweis auf Weiterleitung an Dritte ("externe Links")

8) Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

I. Schnellreferenz

Diese Schnellreferenz soll Ihnen einen ersten Überblick geben, welche Anforderungen an ein datenschutzgerechtes Webangebot gestellt werden. Sofern Sie tiefer in die Materie einsteigen wollen, stehen Ihnen die Verweise auf das [Hauptdokument](#) der "Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste" zur Verfügung. Eine aktuelle Version der Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste einschließlich dieser Schnellreferenz finden sie im Internet unter: www.hamburg.datenschutz.de

1. Tele- oder Mediendienst?

Die hier behandelten Dienste können Teledienste oder Mediendienste sein. Denkbar sind auch Angebote, die in Teilen Eigenschaften beider Dienste aufweisen. Eine Einordnung kann nach folgender Tabelle vorgenommen werden:

Dienst	Charakterisierung	Gesetzliche Grundlage
Teledienst	Individuelle Nutzung; Datenbanken ohne redaktionelle Bearbeitung wie z.B. Tarifrheber von Versicherungen; Access Provider; Warenbestellungen.	Teledienstegesetz (TDG); Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)
Mediendienst	An die Allgemeinheit gerichtete Verteildienste mit dem Anspruch der Meinungsbildung; Angebote von Tageszeitungen oder Zeitschriften sowie elektronische Fanzines; Unternehmenspräsentationen.	Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)

["Was sind Tele- und Mediendienste?"](#)

2. Anbieterkennzeichnung

Für den Nutzer muss erkennbar sein, mit welchen natürlichen bzw. juristischen Personen er es bei dem Angebot zu tun hat. Das geforderte Impressum muss für den Nutzer schnell auffindbar sein. Rechtsgrundlagen: § 6 TDG 2001; § 10 MDStV; § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

[Anbieterkennzeichnung](#)

3. Unterrichtung des Nutzers

Jeder Nutzer ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs umfassend über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Dazu gehören auch klare Hinweise auf Widerspruchs- oder Widerrufsrechte. Die Unterrichtung muss verständlich und vollständig sein. Werden Cookies gesetzt, die über das Ende der jeweiligen Sitzung hinaus gespeichert werden, so ist der Nutzer über Zweck, Inhalt und Verfallsdatum des Cookies zu informieren. Rechtsgrundlagen: § 4 Abs. 1 TDDSG 2001; § 6 Abs. 3 TDDSG 2001; § 18 Abs. 1 MDStV.

[Unterrichtung des Nutzers](#)

4. Nutzungsprofile unter Pseudonym

Für Zwecke der Werbung oder Marktforschung dürfen Nutzungsprofile erstellt werden. Dies darf jedoch nur unter Pseudonym geschehen und sofern der Nutzer dem nicht widersprochen hat. Die unter Pseudonym geführten Nutzungsdaten sind ausschließlich für die interne Verwendung durch den Dienstanbieter zulässig. Rechtsgrundlagen: § 6 TDDSG 2001; § 18 Abs. 4 MDStV.

[Nutzungsprofile unter Pseudonym](#)

5. Einwilligung

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zum Zweck der Durchführung von Tele- bzw. Mediendiensten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Bestandsdaten). Was darüber hinausgeht, muss durch eine besondere gesetzliche Grundlage abgesichert sein oder bedarf der gesonderten Einwilligung des Nutzers. Sie setzt eine umfassende Unterrichtung des Nutzers voraus und kann bei Tele- und Mediendiensten elektronisch oder in der Schriftform erfolgen; Einwilligungen nach dem BDSG bedürfen im Regelfall der Schriftform. Der Nutzer hat das jederzeitige Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung auf die Zukunft zu widerrufen. Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 TDDSG 2001; § 17 Abs. 1 MDStV; § 4a BDSG.

[Einwilligung](#)

6. Anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten

Tele- und Mediendienste müssen - wenn möglich - anonyme oder pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 6 TDDSG 2001; § 18 Abs. 6 MDStV, § 3a BDSG).

[Anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten](#)

7. Auskunftsrechte

Der Nutzer hat ein umfassendes Recht auf Auskunft über die Daten, die der Anbieter über ihn speichert. Dieses Recht bezieht sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung. Auf Verlangen des Nutzers kann die Auskunft elektronisch erteilt werden. Rechtsgrundlagen: § 4 Abs. 7 TDDSG 2001; § 20 Abs. 1 MDStV; § 20 Abs. 3 MDStV; § 6 Abs. 1 BDSG; § 6a Abs. 3 BDSG.

[Auskunftsrechte](#)

8. Weiterleitung an Dritte ("externe Links")

Anbieter von Tele- und Mediendiensten sind verpflichtet, dem Nutzer alle Weiterleitungen an Dritte anzuzeigen. Auch müssen Werbeeinblendungen als solche zu erkennen sein. Rechtsgrundlagen: § 3 TDG 2001; § 7 TDG 2001; § 4 Abs. 5 TDDSG 2001; § 18 Abs. 5 MDStV; § 13 Abs. 2 MDStV.

[Hinweis auf Weiterleitung an Dritte \("externe Links"\)](#)

Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste

(Stand 1. Juli 2002)

A. Vorbemerkung

Diese Orientierungshilfe soll in erster Linie den Anbietern von Tele- und Mediendiensten bei der datenschutzgerechten Gestaltung von Angeboten helfen. Doch auch Internet-Nutzer können die Orientierungshilfe verwenden, um sich von der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch Tele- und Mediendienste ein Bild zu machen.

Der Erfolg eines Tele- oder Mediendienstes hängt wesentlich vom Vertrauen ab, das ihm seine Nutzer entgegenbringen. Insofern sollte ein Anbieter die Orientierungshilfe als Gelegenheit verstehen, die positive Entwicklung seines Unternehmens zu fördern. Kunden, die unsicher sind, für welche Zwecke ihre Daten verwendet oder und an wen sie übermittelt werden, neigen eher dazu, Dienste nicht in Anspruch zu nehmen oder den Anbieter zu wechseln.

Die Orientierungshilfe beschränkt sich also auf die für Online-Dienste und das Internet typische logische Interaktion zwischen Nutzer und Anbieter von Tele- und Mediendiensten. Nicht betrachtet werden

- die reine Transportebene; hierfür sind die Bestimmungen des Telekommunikationsrechts, insb. das Telekommunikationsgesetz (TKG) einschlägig. Zu den Telekommunikationsdiensten gehören z.B. E-Mail-Transport und Internet-Telefonie.
- die Datenverarbeitung auf der Inhalts- bzw. Anwendungsebene (etwa bei Bank- und Versicherungsgeschäften). Hier sind das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Landesdatenschutzgesetze und ggf. datenschutzrechtliche Spezialvorschriften (z.B. das Sozialgesetzbuch) zu beachten.

B. Was sind Tele- und Mediendienste?

Seit 1997 gibt es für Internet- Angebote gesetzliche Regelungen. Während Teledienste der Regelungskompetenz des Bundes zugeordnet sind, unterliegen Mediendienste der Zuständigkeit der Länder. Die Unterscheidung ist in der Praxis insofern unproblematisch, weil die Regelungswerke für Tele- und Mediendienste einen im Wesentlichen identischen Wortlaut haben.

Teledienste sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind. Hier steht also der einzelne Nutzer mit seinen individuellen Geschäften im Vordergrund, wenn er z.B. seine Bankgeschäfte tätigt oder Informationsangebote (z.B. aus Datenban-

ken) nutzt, die keiner redaktionellen Bearbeitung unterliegen. Beispiele für Teledienste: Access Provider, electronic Banking, Datenbankabruf (mit Inhalten ohne journalistisch-redaktionelle Gestaltung), Warenbestellungen, Tarifrrechner (z.B. von Versicherungen oder Telefongesellschaften), automatische Fahrplanauskünfte etc.

Mediendienste sind dagegen elektronische Verteildienste und solche, bei denen die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung im Vordergrund steht. Sie richten sich an die Allgemeinheit. Beispiele: Angebote von Tageszeitungen oder Zeitschriften, elektronische Fanzines, redaktionell bearbeitete Newsletter, Unternehmenspräsentationen etc.

Zahlreiche Online-Dienste, Portale oder Verzeichnisdienste weisen somit Merkmale auf, die innerhalb ihres Angebots unterschiedliche Zuordnungen erfordern.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)

§ 2 Teledienstegesetz (TDG)

§§ 1, 2 Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)

C. Rechtliche Anforderungen

1) Nennung der verantwortlichen Stelle/Anbieterkennzeichnung

Für den Nutzer muss erkennbar sein wer für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bei der Erbringung eines Tele- oder Mediendienstes verantwortlich ist. Zudem enthalten das TDDSG und der MDStV in erster Linie aus Gründen des Verbraucherschutzes die Verpflichtung zur Veröffentlichung verschiedener Angaben über den Diensteanbieter. Die Anbieterkennzeichnung ist in unterschiedlichen Zusammenhängen von Bedeutung, nämlich immer dann, wenn ein Nutzer durch den Teledienst Schaden erleidet bzw. in seinen Rechten beeinträchtigt wird und deshalb wissen muss, wem gegenüber er seine Rechte geltend machen kann.

Nutzer von Tele- und Mediendiensten können ihre Auskunftsrechte bezüglich der über sie gespeicherten Daten (vgl. § 4 Abs. 7 TDDSG, § 20 Abs. 1 MDStV, siehe hier im Abschnitt 6) und sonstige datenschutzrechtliche Ansprüche (Widerspruch, Sperrung, Löschung, Korrektur, Richtigstellung oder Hinzufügung einer eigenen Darstellung) nur dann in Anspruch nehmen bzw. durchsetzen, wenn sie den entsprechenden Diensteanbieter identifizieren können. Folglich muss die datenschutzgerechte Gestaltung eines Tele- oder Mediendienstes auch an der Vollständigkeit und Zugänglichkeit seiner Anbieterkennzeichnung gemessen werden.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 3 BDSG

"Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,

(...)

zu unterrichten."

§ 6 TDG (entspr. § 10 Abs. 2 MDSStV):

"Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt."

§ 7 TDG (entspr. § 10 Abs. 4 MDSStV):

"Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Bestandteil eines Teledienstes sind oder die einen solchen Dienst darstellen, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten.

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden."

§ 10 Abs. 1 MDSStV:

"Diensteanbieter haben für Mediendienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei –juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

§ 10 Abs. 3 MDSStV:

„Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 2 einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.“

Den genannten Rechtsgrundlagen ist gemeinsam, dass sie dem Nutzer ein hinreichendes Maß an Transparenz sichern sollen. Der Nutzer muss erkennen können, mit welchen Personen oder Firmen er es zu tun hat, wenn er Angebote in Anspruch nimmt.

Nach § 6 TDG (§ 10 Abs. 2) besteht Kennzeichnungspflicht für alle „geschäftsmäßigen Angebote“. Unter diesen Begriff fallen also alle Teledienste, deren Angebote auf einen längeren Zeitraum angelegt sind. Dabei kommt es auf eine Gewinnerzielungsabsicht übrigens nicht an. Eine Geschäftsmäßigkeit liegt nicht vor, wenn Inhalte nur einmalig oder kurzfristig angeboten werden, wie z.B. bei privaten Gelegenheitsgeschäften in *Newsgroups* oder vergleichbaren virtuellen Schwarzen Brettern. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit sichert also ein Stück Verhältnismäßigkeit: Während man vom Verfasser einer Kleinanzeige nicht die Angabe einer kompletten Anbieterkennzeichnung verlangen wird, unter-

liegt der Anbieter des Verteildienstes zahlreicher Kleinanzeigen selbstverständlich der Kennzeichnungspflicht.

Anders ist dies bei der Impressumspflicht gem. § 10 Abs. 1 MDStV. Hier wird kein Unterschied nach geschäftsmäßigen oder nicht geschäftsmäßigen Angeboten vorgenommen. Es sind also auch alle nicht geschäftsmäßigen Medienangebote mit einem Impressum zu versehen.

Die Verpflichtung zur Angabe der Identität gemäß § 4 Abs. 3 BDSG bezieht sich ausschließlich auf die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle. Bei Einschaltung von Stellen, die personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag verarbeiten (etwa Rechenzentren), muss lediglich die auftraggebende Stelle genannt werden. Dagegen müssen auch solche Diensteanbieter die Informationspflichten gemäß §§ 6,7 TDG, § 10 MDStV beachten, die Informationen nur durchleiten (§ 9 TDG), Proxy-Server betreiben (§ 10 TDG) oder Informationen für Nutzer speichern (§ 11 TDG).

Bedingt durch die vielfältigen technischen Konstellationen im Internet ist ggf. eine differenziertere Unterrichtung erforderlich. Ein Beispiel ist das sog. Web-Hosting. Hierbei überträgt der Anbieter von Inhalten die technische Abwicklung seines Dienstes einem Dritten. Dieser als Host bezeichnete Dienstleister kann auf unterschiedliche Weise in die Abläufe einbezogen sein. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Angebots (etwa bei elektronischen Bestellungen) handelt es sich im Regelfall um Auftragsdatenverarbeitung und der Auftraggeber trägt die Verantwortung für personenbezogene Daten des Nutzers (§ 11 BDSG). Der Auftraggeber ist Adressat sämtlicher Datenschutzrechte, die Betroffene geltend machen können, z.B. Auskunftsrechte. Der Auftraggeber ist gemäß § 4 Abs. 3 BDSG verpflichtet, seine Identität als verantwortliche Stelle anzugeben. Soweit der Betreiber des Hosting-Service in eigener Verantwortung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt (beispielsweise in Logdateien), unterliegt auch er der Informationspflicht gem. § 4 Abs. 3 BDSG. Damit der Nutzer überhaupt die Möglichkeit bekommt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen, muss der Diensteanbieter den Nutzer in diesem Fall auf die Identität des Hosting Service hinweisen.

Realisierungsmöglichkeiten

- Impressum auf der Homepage,
- Impressum auf jeder Web-Seite,
- Verweis (Link) auf Impressum auf jeder Web-Seite oder auf der Homepage,
- Hinweis zu Beginn des Dialogs bei sonstigen interaktiven Angeboten.

Unzureichend ist

- Nennung eines Verantwortlichen ohne Anschrift,
- Nennung eines Firmennamens ohne Benennung eines Vertretungsberechtigten einschließlich seiner Anschrift,
- die Angabe lediglich einer Postfachanschrift,
- Nennung eines Verantwortlichen in den AGB,

- keine Nennung des Hosting Service, soweit dieser bei der Abwicklung eines Angebots in eigener Verantwortung personenbezogene Daten verarbeitet.

2) Unterrichtung des Nutzers

Der Nutzer ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs umfassend über die Verarbeitung seiner Bestands- und Nutzungsdaten zu unterrichten. Dazu gehören auch Hinweise auf Widerspruchsrechte z.B. aus § 6 Abs. 3 TDDSG oder auf das Recht zum Widerruf erteilter Einwilligungen (§ 4 Abs. 3 TDDSG).

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 1 TDDSG (entspr. § 18 Abs. 1 MDStV)

"Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. EG Nr. L 281 S. 31) zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein."

§ 6 Abs. 3 TDDSG

"Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden."

a) Unterrichtung zu Beginn des Nutzungsvorgangs

Zukunftsweisend sind Ansätze, die den Datenschutz als Grundlage der Geschäftspolitik sehen, die ihn also in ihre "Policy" integrieren. Wenn am Anfang einer Nutzungsbeziehung eine klare Information darüber stattfindet, welche Daten erhoben und zu welchen Zwecken verwendet werden können, stärkt dies das gegenseitige Vertrauen und nützt der Geschäftsbeziehung.

Zur Gestaltung einer Unterrichtung von Nutzern bzw. einer Privacy Policy lässt sich der OECD Privacy Statement Generator (<http://cs3-hq.oecd.org/scripts/pwv3/pwhome.htm>) heranziehen. Die Verwendung des Generators entbindet den Diensteanbieter jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der nach deutschem Recht vorgesehenen Unterrichtungspflichten. Ein weiteres Werkzeug zur Stärkung der Transparenz ist die Platform for Privacy Preferences (P3P - <http://www.w3.org/P3P>).

Hierbei verständigen sich die Rechner von Anbieter und Nutzer über den Austausch personenbezogener Daten. Auch die Verwendung von P3P entbindet den Diensteanbieter nicht davon, die Inhalte der Datenschutzerklärung entsprechend der Vorgaben des deutschen Rechts zu gestalten.

Die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen von Tele- und Mediendiensten beginnt grundsätzlich dann, wenn der Nutzer ein Web-Angebot aufruft, denn dabei werden die IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Rechners und weitere technische Angaben automatisch an den Anbieter weitergeleitet. Spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn der Nutzer zur Angabe persönlicher Daten aufgefordert wird oder wenn Dateien mit direktem oder indirektem Personenbezug von seinem Rechner abgerufen werden, die dort schon gespeichert vorliegen (etwa in Cookies - vgl. 2c), muss der Diensteanbieter den Nutzer unterrichten. Sofern Daten des Nutzers in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: EU-Staaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) verarbeitet werden, ist darauf gesondert hinzuweisen. Neben der Aufklärung über die zur Anwendung kommende Verfahrensweise muss ein Hinweis auf Namen und Sitz des betreffenden Verarbeiters gegeben werden. Die Unterrichtung muss vollständig und verständlich sein. Die Unterrichtung bzw. der Hinweis auf die Unterrichtung ist so anzubringen, dass der Nutzer sie üblicherweise zur Kenntnis nimmt, wenn er das entsprechende Angebot aufruft. Das bedeutet, dass die Information

- in ausreichender Schriftgröße erfolgt,
- im oberen, üblicherweise im sichtbaren Bereich ohne Blättern/Rollen des Bildschirminhalts ("Scrollen") untergebracht und
- hinreichend auffällig (etwa farblich hervorgehoben, Fettdruck) gestaltet ist.

Realisierungsmöglichkeiten

- ausführliche und verständliche Unterrichtung auf der Homepage des Anbieters,
- ausdrücklicher Verweis (Link) auf die Unterrichtung auf einer anderen Seite. Soweit auf Datenschutz-Informationen durch einen Verweis (Link) hingewiesen wird, die an anderer Stelle gespeichert sind, gelten diese Anforderungen auch für den Verweis. Der Link muss in verständlicher Weise als Hinweis auf den Datenschutz erkennbar sein; der Gegenstand der Unterrichtung muss für den Nutzer zweifelsfrei aus der Bezeichnung des Links hervorgehen, z.B. "Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der ...",
- Unterrichtung in einem elektronischen Erhebungsformular,
- ausdrücklicher Verweis (Link) auf die Unterrichtung in dem elektronischen Erhebungsformular,
- Unterrichtung vor dem Absenden des Formulars in einem Pop Up Fenster mit ausdrücklicher Abbruchmöglichkeit (*nur als Ergänzung einer anderen Form der Unterrichtung, weil diese Funktion das vorherige Herunterladen von aktiven Inhalten - etwa Java Skript, Active-X, VB Script - voraussetzt, auf deren Aktivierung datenschutzbewusste Nutzern aus Sicherheitsgründen verzichtet haben könnten*),
- schriftliche Information des Nutzers vor der ersten Erhebung personenbezogener Daten.

Unzureichend ist:

- allgemeiner Hinweis auf Nutzungsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB),
- pauschaler Hinweis, dass dem Datenschutz Rechnung getragen wird,
- Hinweis, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- Information erst nach erfolgter Datenerhebung bzw. während der Datenübertragung,
- Nennung einer Firma oder Firmengruppe ohne Angabe des Staates, in dem die Datenverarbeitung stattfindet,
- Hinweis darauf, dass die Daten nur innerhalb eines Unternehmens oder einer Firmengruppe verwendet werden.

b) Abrufmöglichkeit der Unterrichtung

Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Es ist darauf zu achten, dass die Unterrichtung durch den Nutzer ohne besondere Vorkenntnisse im Angebot gefunden werden kann. Dies kann z.B. durch Verweis (Link) auf die Unterrichtung an anderer Stelle (z.B. Homepage) geschehen.

Realisierungsmöglichkeiten

- Speicherung der Tatsache und des Inhalts der Unterrichtung in einer Protokolldatei des Anbieters mit individueller Abrufmöglichkeit des Nutzers,
- Speicherung der Tatsache und des Inhalts der Unterrichtung in einer Datei auf dem Rechner des Nutzers,
- Speicherung der Unterrichtung auf dem Rechner des Anbieters (ohne personenbezogene Protokollierung der individuellen Unterrichtung). In diesem Fall müssen bei Änderungen der Unterrichtung auch die älteren Versionen gespeichert und zum Abruf durch den Nutzer bereitgehalten werden, damit der tatsächliche Gegenstand der Unterrichtung nachvollzogen werden kann.

Unzureichend ist:

- individuelle Protokollierung der Unterrichtung beim Diensteanbieter ohne Abrufmöglichkeit des Inhalts der Unterrichtung für den Nutzer,
- Abrufmöglichkeit nur für die neueste Version der Unterrichtung, wenn auch auf Grundlage einer früheren Version Daten erhoben wurden.

c) Unterrichtung über Verwendung von Cookies

Cookies können entweder zur Verbindungssteuerung während einer Sitzung oder zum Wiedererkennen mehrfacher Nutzung eines Angebots durch denselben Nutzer eingesetzt werden. Während im ersten Fall die Cookies nach Beendigung der Sitzung wieder gelöscht werden können, bleiben sie im anderen Fall längere Zeit auf dem Computer des Nutzers gespeichert. Es handelt sich um Verfahren,

die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen. Nutzungsprofile, die vom Anbieter unter Verwendung der Inhalte von Cookies gespeichert werden, sind nicht anonym, sondern weisen einen indirekten Personenbezug auf (vgl. 5).

Die Unterrichtungspflicht betrifft Cookies, die längerfristig - also über die jeweilige Sitzung hinaus - auf dem Rechner abgelegt werden. Der Nutzer ist beim Setzen eines derartigen Cookies zu unterrichten. Die Verwendung von Cookies für Nutzungsprofile kann unter bestimmten Umständen auch unzulässig sein (vgl. 3). Soweit Cookies dafür verwendet werden, die Registrierung des Nutzers in Nutzungsprofilen zu unterbinden, weil der Nutzer der Verwendung seiner Daten für diesen Zweck widersprochen hat, ist er auch über den Inhalt derartiger ("opt out") Cookies zu informieren.

Die Unterrichtung muss Informationen über den Zweck, den Inhalt und das Verfallsdatum des Cookies enthalten. Die Unterrichtung kann unterbleiben, soweit Cookies ausschließlich für die Dauer der jeweiligen Sitzung zwischengespeichert und danach automatisiert gelöscht werden und ein Personenbezug nicht hergestellt wird.

Realisierungsmöglichkeiten

- Unterrichtung auf Homepage,
- ausdrücklicher Verweis (Link) auf die Unterrichtung in der Homepage,
- Unterrichtung auf der Seite, die Links auf Seiten mit Cookies enthält, bzw. ausdrücklicher Verweis (Link) auf eine entsprechende Unterrichtung.

Unzureichend ist:

- Hinweis auf Konfigurationsmöglichkeiten im Browser,
- pauschaler Hinweis, dass Cookies verwendet werden,
- Unterrichtung der Nutzer erst, nachdem das Cookie gesetzt wurde.

3) Nutzungsprofile unter Pseudonym

Zwar darf ein Diensteanbieter nach § 6 Abs. 3 TDDSG (§ 19 Abs. 4 MDStV) für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder der bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes Nutzerprofile unter Verwendung von Pseudonymen erstellen. Er darf dies jedoch nur dann tun, wenn der Nutzer dieser Verwendung seiner Daten nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht ist der Nutzer "zu Beginn des Nutzungsvorgangs" (§ 4 Abs. 1 TDDSG) hinzuweisen. Mit der Unterrichtung ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, dieses Widerspruchsrecht praktisch wahrzunehmen. Weiterhin muss er jederzeit die Möglichkeit haben, seinen diesbezüglichen Willen zu ändern (vgl. 4).

Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 3 TDDSG (entspr. § 19 Abs. 4 MDStV)

"Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder der bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, so-

fern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden."

a) Führung von Nutzungsprofilen

Zulässig ist:

- die ausschließliche Verwendung von Nutzungsdaten, die ohnehin bei der Inanspruchnahme von Telediensten entstehen und deren Erhebung für Zwecke der Angebotsvermittlung oder der Abrechnung eines Dienstes zulässig ist. Nutzungsprofile dürfen nur unter Pseudonym gebildet werden,
- die Führung des Nutzungsprofils unter Pseudonym (Datum, das an Stelle des Namens zur Zuordnung bestimmter Informationen über einen Nutzer verwendet wird). Die Identifikatoren, die üblicherweise von Ad Services zur Erstellung von Online-Profilen verwendet werden, sind als Pseudonyme anzusehen. Der Diensteanbieter muss durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass eine Aufdeckung des Pseudonyms (insb. durch Zusammenführung mit Identifikationsdaten des Nutzers) unterbleibt,
- die ausschließlich interne Verwendung von unter Pseudonym geführten Nutzungsdaten durch den Diensteanbieter,
- eine Übermittlung von Nutzungsdaten an andere Diensteanbieter zum Zwecke von deren Marktforschung in anonymisierter Form, d.h. ohne jeden Personenbezug und ohne Pseudonym (§ 6 Abs. 5 Satz 4 TDDSG),
- die Verwendung der Nutzungsprofile ausschließlich für die im Gesetz genannten Zwecke, d.h. für die Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Dienste.

Jede über die gesetzliche Erlaubnis hinausgehende Erstellung oder Verwendung von Nutzungsprofilen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung durch den Nutzer.

Unzulässig ist:

- die Führung von Nutzungsprofilen, bei denen die Daten dem Betroffenen direkt zugeordnet werden. Die Zuordnung kann dabei sowohl unter dem Namen als auch unter anderen den Betroffenen direkt identifizierenden Merkmalen geschehen (z.B. Konto- oder Kundennummer, Kfz-Kennzeichen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift),
- die nachträgliche Herstellung des Personenbezugs bei Nutzungsprofilen, die unter Pseudonym geführt werden, z.B. durch Auswertung von elektronischen Formularen, die der Nutzer bei einer Bestellung verwendet hat,
- die Verknüpfung von Nutzungsdaten mit sonstigen Angaben über den Betroffenen, z.B. aus Kundendatenbanken,
- die Übermittlung von Nutzungsdaten an Dritte, insbesondere an andere Diensteanbieter unter Pseudonym oder mit direktem Personenbezug,

- die Verwendung der Nutzungsprofile für andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke, z.B. zur Bonitätsprüfung.

b) Widerspruchsmöglichkeit

Das Widerspruchsrecht hat z.B. Konsequenzen für die Verwendung von Cookies. Von der Nutzung auszuschließen sind die Cookies derjenigen, die der Nutzung ihrer Daten unter Pseudonym widersprochen haben. Soweit zur Realisierung des Widerspruchsrechts ebenfalls die Cookie-Technologie verwendet wird, ist auch für die "opt out"-Cookies die Unterrichtungspflicht zu beachten (vgl. 2 c).

Realisierungsmöglichkeiten

- umfassende Unterrichtung des Betroffenen über Widerspruchsrechte einschließlich eines Hinweises auf (möglicherweise negative) Folgen eines Widerspruchs,
- Hinweis auf Widerspruchsrechte auf der Webseite, auf der die Daten des Nutzers erhoben werden,
- ausdrücklicher Hinweis auf Widerspruchsrecht im Webangebot, soweit Nutzungsdaten unter Pseudonym für Nutzungsprofile verwendet werden sollen,
- Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit auf den Seiten, durch die Cookies gesetzt werden, die für die Bildung von Nutzungsprofilen verwendet werden sollen,
- Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit auf den Seiten, die mit Seiten verlinkt sind, die Cookies setzen,
- Widerspruchsoption als Formularfeld im Zusammenhang mit der Erhebung der Bestandsdaten zu Beginn des Vertragsverhältnisses (z.B. als Streichungs- oder Ankreuzlösung),
- als von der Startseite jederzeit zugängliches Formularfeld "Änderung der Bestandsdaten",
- Widerspruchsmöglichkeit per E-Mail (in diesem Fall muss technisch und organisatorisch gewährleistet werden, dass die E-Mails mit Widersprüchen unverzüglich bearbeitet und die Widersprüche umgesetzt werden),
- Opt-Out-Feld im Erhebungsformular bei elektronischen Anträgen,
- Verwendung von "opt out"-Cookies, die das Setzen von "Profil-Cookies" verhindern.

Unzureichend wäre:

- keine Informationen über Widerspruchsmöglichkeiten,
- allgemeine Information über Widerspruchsrechte in allgemeinen Geschäfts- bzw. Nutzungsbedingungen,
- Einräumung eines Widerspruchsrechts ("opt-out") in Fällen, in denen eine Einwilligung erforderlich ist,
- Beschränkung der Widerspruchsmöglichkeit auf die Schriftform,
- personalisierte Opt-out-Cookies bei Nutzung von Cookies zur Nutzeridentifizierung.

4) Einwilligung

Es gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten von Diensteanbietern nur zur Durchführung von Telediensten beziehungsweise Mediendiensten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit dies eine Rechtsvorschrift erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 1 TDDSG (entspr. § 17 Abs. 1 MDStV)

"Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Telediensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat."

a) Grenzen der Einwilligung

Soweit der Anbieter personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung erheben, verarbeiten oder nutzen will, darf die Einwilligung grundsätzlich nicht zur Voraussetzung der Nutzungsmöglichkeit des Dienstes gemacht werden. Bei Telediensten kann eine derartige Einwilligung verlangt werden, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telediensten in zumutbarer Weise möglich ist. Die Einwilligung hat in jedem Falle auf der freien Entscheidung des Nutzers zu beruhen.

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 4 TDDSG (entspr. § 17 Abs. 4 MDStV)

"Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Telediensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telediensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist."

§ 4a Abs. 1 BDSG:

"Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben."

Mit Einwilligung des Nutzers ist zulässig:

- Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste (§ 5 TDDSG; § 19 Abs. 1 MDStV),
- Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis,
- Erhebung der E-Mail-Adresse für die Zusendung eines Newsletters,

- Erhebung von besonderen Interessen, um den Dienst auf die Vorlieben des Nutzers zuzuschneiden,
- Abfrage von Zugangsdaten, die für die Nutzung eines geschlossenen Dienstes erforderlich sind.

Unzulässig ist:

- obligatorische Erhebung von Daten, die für die Erbringung des jeweiligen Dienstes nicht erforderlich sind (etwa des Namens und der Anschrift bei einem Newsletter, der per E-Mail zugestellt werden soll),
- obligatorische Personalisierung des Zugangs als Voraussetzung für einen allgemein zugänglichen Tele- oder Mediendienst, soweit die Personalisierung nicht für Vermittlungs- und Abrechnungszwecke erforderlich ist,
- pauschale Einwilligung in die Nutzung der erhobenen Daten für andere Zwecke in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Nutzungsbedingungen.

b) Form der Einwilligung

Die Einwilligung kann bei Tele- und Mediendiensten elektronisch oder in Schriftform erfolgen. Dabei beziehen sich die Regeln zur elektronischen Einwilligung im TDDSG bzw. MDStV lediglich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf das Verhältnis zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer beziehen, und zwar im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Tele- bzw. Mediendienst. Alle über diese spezielle Beziehung hinausreichenden Datenverarbeitungen bedürfen nach dem BDSG im Regelfall der Schriftform bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach den Vorgaben des § 126a BGB.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 2 TDDSG (entspr. § 18 Abs. 2 MDStV)

"Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung an, so hat er sicherzustellen, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. die Einwilligung protokolliert wird und
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann."

Hinzuweisen ist auch auf § 4a Abs. 1 Satz 4 BDSG:

"Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben."

Realisierungsmöglichkeiten

- Der Diensteanbieter verwendet ein Verfahren, das die ausdrückliche Einwilligung des Nutzers gewährleistet, z.B.
 - indem er den Text der Einwilligung per E-Mail an den Nutzer sendet und den Nutzer zu einer Bestätigung der Einwilligung auffordert ("double opt in"),

- indem die Einwilligungserklärung dem Nutzer in einem Bildschirmfenster angezeigt wird; der Nutzer bestätigt durch Anklicken eines eindeutig beschrifteten Auswahlfeldes, dass er einverstanden ist; der Text der Einwilligung wird dem Nutzer mit Hinweis auf sein recht zum jederzeitigen Widerruf per E-Mail zugesandt („confirmed opt in“).
- Grundsätzlich zulässig ist auch die Einwilligung per Mausklick; dem Nutzer werden in einem Formular verschiedene Wahlmöglichkeiten angeboten; durch „Absenden“ des Formulars, also dessen Bestätigung per Mausklick, erklärt der Nutzer sein Einverständnis. Im Hinblick auf die mangelnde Sicherheit des Internet sollte hiervon nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bereits ein Anbieter-Nutzer-Verhältnis besteht und die Identität des Nutzers dem Diensteanbieter bekannt ist.
- Möglichkeit des Nutzers zum elektronischen Abruf der Einwilligung aus dem Angebot (als Bestandteil des Dienstes).
- Ablage der Einwilligung auf dem Rechner des Nutzers nach entsprechendem Hinweis mit interaktivem Zugriff, der durch das Clientprogramm gesteuert wird.

Unzureichend ist:

- eine bloße Information statt ausdrücklicher Einwilligung (z.B. Hinweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Nutzungsbedingungen),
- die Einräumung eines Widerspruchsrechts (opt out) statt einer Einwilligung (opt in) mit dem Hinweis darauf, dass die Einwilligung als erteilt gilt, sofern der Betroffene nicht widerspricht,
- das Einblenden einer Einwilligungserklärung, die der Betroffene nicht ausdrücklich bestätigen muss,
- das Fehlen eines Hinweises darauf, dass bestimmte Angaben freiwillig sind,
- die Unterbrechung der Anmeldeprozedur zu einem Dienst, wenn der Nutzer nicht seine Einwilligung zur Datenverarbeitung für andere Zwecke erteilt oder personenbezogene Daten preisgibt, die für die Erbringung des konkreten Dienstes nicht erforderlich sind,
- die Auskunft über elektronisch erteilte Einwilligungen nur auf schriftliche Anfrage des Nutzers.

c) Protokollierung bzw. Abrufmöglichkeit der Einwilligung

Damit auch nachträglich festgestellt werden kann, ob und ggf. welche Einwilligungen erteilt wurden, sehen die gesetzlichen Vorschriften vor, dass die Erklärungen zu protokollieren sind und vom Nutzer jederzeit abgerufen werden können (vgl. 2b). Die Beweislast für das Vorliegen einer Einwilligung liegt bei derjenigen Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, also beim Diensteanbieter.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 2 TDDSG (entspr. § 18 Abs. 2 MDSStV)

"Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung an, so hat er sicherzustellen, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. die Einwilligung protokolliert wird und
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann."

Realisierungsmöglichkeiten

- Der Nutzer kann den Einwilligungstext aus dem Angebot (als Bestandteil des Dienstes) abrufen; es werden auch ältere Fassungen von Einwilligungserklärungen bereitgehalten, soweit auf ihrer Basis noch personenbezogene Daten bearbeitet werden.
- Der Einwilligungstext wird dem Nutzer auf Anfrage ohne zeitliche Verzögerung zugesandt (automatisch generierte E-Mail)
- Ablage der Einwilligung auf dem Rechner des Nutzers nach entsprechendem Hinweis mit interaktivem Zugriff, der durch das Clientprogramm gesteuert wird.

Unzureichend ist:

- Auskunft über elektronisch erteilte Einwilligungen nur auf schriftliche Anfrage des Nutzers.
- Abrufmöglichkeit nur für aktuelle Einwilligungstexte, obwohl auch personenbezogene Daten auf Basis früherer Fassungen der Erklärung verarbeitet werden

d) Widerruf einer erteilten Einwilligung

Der Nutzer hat das jederzeitige Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung auf die Zukunft zu widerrufen. Sofern die Möglichkeit zur elektronischen Erteilung einer Einwilligung besteht, muss diese auch elektronisch abrufbar und auf diesem Wege jederzeit widerrufbar sein.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 3 TDDSG (entspr. § 18 Abs. 3 MDStV)

"Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen."

Realisierungsmöglichkeiten

- Der Nutzer hat während der Nutzung des Dienstes die Möglichkeit, ein Bildschirmfenster aufzurufen, das ein eindeutig beschriftetes Auswahlfeld enthält, durch dessen Bestätigung er den Widerruf ausdrückt und veranlasst.
- Der Nutzer hat aus dem Dienst heraus die Möglichkeit, ein Feld zu klicken, was dazu führt, dass er vom Dienst eine E-Mail erhält, deren Rücksendung seitens des Betreibers als Bestätigung des Widerrufs anzusehen ist.
- Nennung einer Stelle (E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder postalische Adresse), an die der Widerruf gesendet werden kann

Unzureichend ist:

- Ein Hinweis auf ein lediglich schriftliches Widerrufsrecht einer erteilten Einwilligung.
- Hinweis auf Widerrufsrecht ohne Nennung der Stelle, an die der Widerruf gerichtet werden kann
- Kostenpflichtigkeit von Widerrufserklärungen (z.B. durch Nennung einer „0190“-Telefonnummer)

5) Anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten

Anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten sind keineswegs ein Luxus, der nur auf besonderen Wunsch oder als außergewöhnliche Leistung für eine Minderheit zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit dieser Nutzungsformen unmittelbar aus dem Grundsatz des Datenschutzrechts, wonach im Hinblick auf personenbezogene Daten der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gilt (vgl. § 3a BDSG).

Daten, die unter Pseudonym gespeichert werden, sind zwar noch personenbezogen, können aber nur mit Zusatzkenntnissen (insb. über Zuordnungsregeln) den Betroffenen zugeordnet werden. Zu unterscheiden sind selbst generierte Pseudonyme, Referenz- und Einwegpseudonyme. Soweit Cookies für die Bildung von Nutzungsprofilen unter Pseudonym gesetzt werden sollen, sind die Nutzer beim Setzen zu informieren (vgl. 2c).

Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 6 BDSG

"Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können."

§ 3 Abs. 6a BDSG

"Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren."

§ 3a BDSG

"Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."

§ 4 Abs. 6 TDDSG (entspr. § 18 Abs. 6 MDSStV)

"Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeiten zu informieren."

Realisierungsmöglichkeiten

- Angebot eines Informationsdienstes ohne Individualisierung und Personalisierung,
- freie Vergabe der Kennung durch den Nutzer (als Pseudonym) ohne Abfrage von Identifikationsdaten,
- Verwendung von Cookies mit Identifikator/ID (als Pseudonym) zur Steuerung des Dienstes. In diesem Fall muss der Nutzer vor dem Setzen des Cookies informiert werden (siehe unter 2c),
- Verwendung von Cookies mit Identifikator/ID (als Pseudonym) zur Bildung von Benutzerprofilen durch den Anbieter. In diesem Fall muss der Nutzer vor dem Setzen des Cookies informiert werden (siehe unter 2c),
- echte Wahlmöglichkeit für den Nutzer, den Dienst entweder personalisiert, unter Pseudonym oder anonym zu nutzen (mit Information über die jeweiligen Konsequenzen).

Unzulässig ist:

- obligatorische Personalisierung, soweit dies nicht für die Erbringung des jeweiligen Dienstes erforderlich ist und der Dienst auch anonym oder unter Pseudonym erbracht werden kann,
- Verwendung von Pseudonymen, die vom Anbieter oder durch Dritte ohne weiteres den Trägern der Pseudonyme zugeordnet werden können,
- Verwendung der von den Nutzern verwendeten IP-Nummern als Pseudonyme (da eine Teilmenge der IP-Nummern - insbesondere bei statischer Vergabe - einzelnen Benutzern direkt zugeordnet werden kann),
- unzureichende Information über die Möglichkeit der anonymen Nutzung oder der Nutzung unter Pseudonym,
- nachträgliche Zuordnung eines Pseudonyms zu Daten über den Träger desselben ohne dessen ausdrückliche informierte Einwilligung.

6) Auskunftsrechte

Der Nutzer hat ein umfassendes Recht auf Auskunft über die Daten, die der Anbieter über ihn gespeichert hat. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf die zu seiner Person gespeicherten Daten, sondern darüber hinaus auch auf den logischen Aufbau einer automatisierten Datensammlung. Auskunftsrechte lassen sich durch Verträge mit dem Nutzer nicht ausschließen oder beschränken.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 7 TDDSG (entspr. § 20 Abs. 1 MDStV)

"Der Diensteanbieter hat dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person oder seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden."

§ 20 Abs. 3 MDStV

"Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Diensteanbieter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Nutzer dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Nutzer kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend."

§ 6 Abs. 1 BDSG

"Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden."

§ 6a Abs. 3 BDSG

"Das Recht des Betroffenen auf Auskunft nach den §§ 19 und 34 erstreckt sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten."

Realisierungsmöglichkeiten

- Online-Auskunft nach Authentifizierung des Nutzers durch Eingabe von Kennung und Passwort,
- Auskunftserteilung unter Pseudonym über die Daten, die unter diesem Pseudonym gespeichert sind, soweit eine Authentifizierung unter diesem Pseudonym möglich ist (z.B. über die Eingabe von Pseudonym und Passwort),
- Auskunft per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Nutzers,
- Bei Auskunftserteilung über das Internet sollte eine verschlüsselte Datenübertragung möglich sein (ansonsten: Hinweis auf Risiken),
- Sofern der Nutzer dies wünscht, muss die Auskunft in schriftlicher Form erfolgen.

Unzureichend bzw. unzulässig ist:

- ein allgemeiner Hinweis auf Arten von Daten, die gespeichert wurden, anstatt Auskunft über die konkret gespeicherten Merkmalsausprägungen,
- ein unvollständiger Zugriff des Nutzers auf seine Daten (z.B. der Online-Zugriff nur auf eigene Abrechnungsdaten, ansonsten Verweis auf die Schriftform),
- die Verweigerung der Auskunft über Daten, die unter Pseudonym gespeichert sind.

7) Hinweis auf Weiterleitung an Dritte ("externe Links")

Über Links können zahlreiche Informationen und Angebote auf einfache Weise miteinander verknüpft werden. Für den Nutzer kann von Nachteil sein, dass er vielfach nicht in der Lage ist zu erkennen, wann er einen bestimmten Server bzw. den Verantwortungsbereich eines Diensteanbieters verlässt und mit einem anderen in Kontakt tritt. Weiterhin besteht bei Internetangeboten vielfach eine enge Verzahnung von Informationsangeboten und Werbung. Technisch möglich ist auch eine verborgene automatische Weiterleitung.

Um den Nutzer vor Täuschungen zu schützen, sind Anbieter von Tele- und Mediendiensten verpflichtet, dem Nutzer die Weitervermittlung an Dritte anzuzeigen. Dies gilt auch für Werbeeinblendungen, die im Internet regelmäßig mit einer Weitervermittlung versehen sind. Werbeeinblendungen (wie auch alle anderen "kommerziellen Kommunikationen") müssen als solche zu erkennen sein. Sie müssen daher von anderen Inhalten bzw. Informationen abgehoben sein. Werbeeinblendungen müssen ihren Auftraggeber erkennen lassen, d.h. es muss der Name des Verantwortlichen spätestens mit Aufruf eines Hyperlinks identifizierbar sein.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 5 TDDSG

"Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen."

§ 18 Abs. 5 MDStV

"Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen."

§ 10 Abs. 4 MDStV

Wortgleich mit § 7 TDG (s.o.)

Realisierungsmöglichkeiten

- Die Weitervermittlung wird innerhalb eines kleinen Erläuterungstextes gezeigt, der den Anbieter des vermittelten Angebots nennt bzw. den Hinweis, dass es sich hier um einen externen Link, also eine Weitervermittlung handelt.
- Sofern der Mauszeiger auf eine Weitervermittlung zeigt, öffnet sich auf dem Bildschirm ein erläuterndes Hinweisfähnchen. Idealerweise nennt es z.B. den Namen des Anbieters oder Servers, zu dem hier weitervermittelt wird.

- Bannerwerbung lässt sich analog der üblichen Darstellungsweise in Zeitschriften mit dem Hinweis "Anzeige" kennzeichnen.
- Aus der Auflistung von Ergebnissen anbietereigener Suchmaschinen muss ebenfalls ersichtlich sein, welche der angegebenen Verweise zu externen Stellen führen.
- In jedem Falle muss Werbung (bzw. "kommerzielle Kommunikation") als solche für den Nutzer erkennbar sein, z.B. durch Darstellung von Firmen- oder Produktlogos der Anbieter, auf die verwiesen wird.

Unzureichend bzw. unzulässig:

- lediglich optische Hervorhebung von Links ohne eine Trennung nach "internen" und "externen" Verweisen,
- Verzicht auf die Nennung des Anbieters/Servers, an den weitervermittelt wird, bzw. die Nicht-erkennbarkeit eines Verweises, der zu einem Dritten führt,
- Nutzer glauben zu machen, er werde zu einem Informationsangebot weitergeleitet, obwohl die Absicht in der Werbung für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte besteht,
- optisch an andere Anbieter angelehnte Gestaltung des Angebots (z.B. im Rahmen von strategischen Allianzen), was dazu führt, dass der Nutzer anhand der Aufmachung nicht erkennen kann, dass er sich nunmehr innerhalb des Angebots eines Dritten bewegt,
- pauschaler Hinweis, dass das Angebot Weitervermittlungen enthält,
- Verzicht auf eine Kennzeichnung, sofern es sich um unterschiedliche Firmen innerhalb eines Unternehmensverbundes o.ä. handelt,
- Hinweis auf Weiterleitungen in den AGB.

8) Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Um die Ernsthaftigkeit der Bestimmungen über die Tele- und Mediendienste zu unterstreichen, wurden in die Gesetze entsprechende Bußgeldvorschriften aufgenommen. Besonders kleine und mittlere Unternehmen können sich durch ihr fahrlässiges Verhalten eine ernsthafte wirtschaftliche Belastung einfangen. Größere Unternehmen hingegen müssen sich besonders über die Folgen des öffentlichen Bekanntwerdens von gegen sie eingeleiteten Bußgeldverfahren im klaren sein. Während vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen einzelne Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes mit Beträgen bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden können, sieht der (gegenüber dem TDDSG jüngere) Mediendienstestaatsvertrag für eine stattliche Reihe von 16 Tatbeständen Geldbußen von 50.000,-- bzw. in überwiegender Zahl der Tatbestände sogar bis zu 250.000,-- Euro vor (vgl. § 9 TDDSG; § 24 MDStV).
